

Gesetzblatt des schwedischen Zentralamts für Transportwesen



DAS SCHWEDISCHE
ZENTRALAMT FÜR
TRANSPORTWESEN

Vorschriften zur Änderung der Vorschriften und allgemeinen Hinweise (TSFS 2016:22) des Zentralamts für Transportwesen über Kraftfahrzeuge und Anhänger von Kraftfahrzeugen, die ab dem 1. Juli 2010 in Betrieb genommen werden

~~TSFS 20~~**[Jahr]:**
[Nr.]

Veröffentlicht
am **[Datum auswählen]**

STRASSENVERKEHR

beschlossen am **[Datum auswählen]**.

Gemäß Kapitel 8 Abschnitt 16 der Fahrzeugverordnung (2009:211) und den §§ 3 und 12 der Abgaskontrollverordnung (2011:345) stellt das schwedische Zentralamt für Transportwesen¹ Anhang 1 der Verordnungen und allgemeinen Empfehlungen des Zentralamts für Transportwesen (TSFS 2016:22) für Pkw und Anhänger, die am oder nach dem 1. Juli 2010 in Betrieb genommen werden, lautet wie folgt.

Im Namen des schwedischen Zentralamts für Transportwesen

JONAS BJELFVENSTAM

Per Öhlund
(Straßen- und Schienenverkehr)

¹ Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

Anhang 1 – Anforderungen an Personenkraftwagen, Busse, Lastkraftwagen und deren Anhänger

2. Auspuff von leichten Fahrzeugen

Ein Fahrzeug der Klasse M₁, M₂, N₁, oder N₂ mit einer Bezugsmasse von höchstens 2 610 kg muss die Anforderungen der Zeile K1, K2 oder K3 in der nachstehenden Tabelle hinsichtlich der Emissionen von Abgasen und anderen Schadstoffen erfüllen.

Ein Fahrzeug der Klasse M₁, M₂, N₁, oder N₂ mit einer Bezugsmasse zwischen 2 380 und 2 610 kg kann anstelle der Vorschriften in Absatz 1 die Anforderungen an die Emissionen von Abgasen und anderen Schadstoffen in Abschnitt 41 erfüllen. Dies hängt davon ab, ob das Fahrzeug auch die Anforderungen an die Messung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und ihren Durchführungsbestimmungen erfüllt.

Ein Fahrzeug der Klasse M₁, M₂, N₁ oder N₂ mit einer Bezugsmasse von höchstens 2 840 kg hinsichtlich der Emissionen von Abgasen und anderen Schadstoffen kann die Anforderungen der Zeile K1, K2 oder K3 erfüllen, sofern es die Bedingungen des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 erfüllt.

Ein Fahrzeug der Klasse M₁ und N₁ hergestellt in Großserien in oder für Drittländer kann stattdessen die Anforderungen der Zeile T1 erfüllen.

Ein Fahrzeug, das anschließend für Ethanolkraftstoff umgebaut wurde, kann stattdessen die Anforderungen der Reihe K1 oder K7 erfüllen. Ein Fahrzeug der Klasse M₁ oder N₁ kann die Anforderungen in Reihe K5 erfüllen. Der Umbau darf die maximale Motorleistung des Fahrzeugs nicht um mehr als 5 Prozent erhöhen.

Ein Fahrzeug, das anschließend für CNG (komprimiertes Erdgas), LNG (liquifiziertes Methangas) oder Flüssiggas (verflüssigtes Erdgas) umgebaut wurde, kann stattdessen die Anforderungen der Reihe K4 oder K7 erfüllen. Der Umbau darf die maximale Motorleistung des Fahrzeugs nicht um mehr als 5 Prozent erhöhen.

Ein Fahrzeug, das zuvor in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Türkei zugelassen und in Betrieb genommen wurde, kann anstelle der oben genannten Anforderungen die Anforderungen der Reihe K6 erfüllen.

Trotz der oben genannten Anforderungen

1. unterliegen Wohnmobile, Krankenwagen, Hörer und gepanzerte Fahrzeuge nicht den Anforderungen an CO₂-Emissionen und Kraftstoffverbrauch in Reihe K1;

2. In den in Zeile S1 genannten Fällen können Wohnmobile, Krankenwagen und Hörgeräte auch die darin genannten Anforderungen erfüllen; und

3. In den in Reihe S2 genannten Fällen können rollstuhlgerechte Fahrzeuge ebenfalls die darin genannten Anforderungen erfüllen.

Bei der Bewertung, ob die Anforderungen erfüllt sind, eine Änderung/Abänderung

1. der Länge der Auspuffanlage bis zu 2 Meter nach dem letzten Schalldämpfer dürfen keine Anforderungen an die weitere Prüfung der Abgasemissionsminderungsanlage von Wohnmobilen, Krankenwagen oder Hörrern umfassen;

2. in der Bezugsmasse darf eine Genehmigung für das repräsentativste Basisfahrzeug eines Wohnmobils, eines Krankenwagens, eines Leichenwagens oder eines rollstuhlgerechten Fahrzeugs nicht ungültig machen; und

3. an der Auspuffanlage eines rollstuhlgerechten Fahrzeugs darf keine Anforderungen an eine weitere Prüfung umfassen, sofern die Abgasemissionskontrollanlage – und etwaige Filter – von der Änderung unberührt bleiben.

Bestimmungen über Ersatzkatalysatoren für Fahrzeuge finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und in den Verordnungen und allgemeinen Empfehlungen des schwedischen Zentralamts für Transportwesen (TSFS 2013:63) über von PKW gezogene Pkw und Anhänger.

Zeile	Vorschriften	Gilt für in Betrieb genommene Fahrzeuge
K1	Erfüllen die Anforderungen in der geänderten Fassung	Verordnung (EG) Nr. 715/2007
		Verordnung (EG) Nr. 692/EUR 2008 5 oder nachfolgende Änderungen gemäß den in der Tabelle in Anhang I Anlage 6 angegebenen Daten
		Verordnung (EG) Nr. 692/EUR 2008 6 oder nachfolgende Änderungen
		-
		1.7.2010-31.8.2015 Beschränkt auf Kategorie M ₁ M ₂ , und N ₁ Klasse I
		1.1.2012–31.8.2016 Beschränkt auf Kategorie N ₁ Klasse II, N ₁ Klasse III und N ₂
		1.9.2015–31.8.2018 Beschränkt auf Kategorie M ₁ M ₂ , und N ₁ Klasse I

		gemäß den in der Tabelle in Anhang I Anlage 6 angegebenen Daten	1.9.2016–31.8.2019 Beschränkt auf Kategorie N ₁ Klasse II, N ₁ Klasse III und N ₂
		Verordnung (EU) 2017/1151 oder spätere Änderungen	1.9.2017 oder später Limitiert auf Kategorie M ₁ , M ₂ , und N ₁ Klasse I
			1.9.2018 oder später Limitiert auf Kategorie N ₁ Klasse II, N ₁ Klasse III und N ₂
K2	Erfüllen die Anforderungen der Richtlinie	70/220/EWG	-
	geändert durch Richtlinie	98/69/EG Fahrzeuge, die die Anforderungen in Zeile B der Tabelle 5.3.1.4 in Anhang I erfüllen.	1.7.2010 - 31.12.2010 Beschränkt auf Kategorie M ₁ M ₂ , und N ₁ Klasse I
			1.7.2010 - 31.12.2011 Beschränkt auf Kategorie N ₁ Klasse II, N ₁ Klasse III und N ₂ Fahrzeuge, die auf besondere soziale Bedürfnisse ausgelegt sind
K3	Erfüllen die Anforderungen von	ECE-Regelung 83	-
		05 Änderungsserie Fahrzeuge, die den Anforderungen in Zeile B der Tabelle in Abschnitt 5.3.1.4 entsprechen.	1.7.2010–31.12.2010 Beschränkt auf Kategorie M ₁ M ₂ , und N ₁ Klasse I
			1.7.2010–31.12.2011

			Beschränkt auf Kategorie N ₁ Klasse II, N ₁ Klasse III und N ₂ Fahrzeuge, die auf besondere soziale Bedürfnisse ausgelegt sind
		Änderungsreihe 06	1.7.2010–31.8.2015 Beschränkt auf Kategorie M ₁ M ₂ , und N ₁ Klasse I
			1.1.2012–31.8.2016 Beschränkt auf Kategorie N ₁ Klasse II, N ₁ Klasse III und N ₂
		Änderungsreihe 07 oder spätere Änderungen	1.9.2015–31.8.2018 Beschränkt auf Kategorie M ₁ M ₂ , und N ₁ Klasse I
			1.9.2016–31.8.2018 Beschränkt auf Kategorie N ₁ Klasse II, N ₁ Klasse III und N ₂
K4	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen von	ECE-Regelung 115	-
		00 Änderungsreihe oder spätere Änderungen entsprechen	1.7.2010 oder später
K5	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen des Kapitels 5 Abschnitte 24–32 der Verordnung des schwedischen Zentralamts für Transportwesen und der allgemeinen Empfehlung (TSFS 2013:63) für Pkw und Anhänger entsprechen.		1.7.2010 - 31.12.2010 Beschränkt auf Kategorie M ₁
			1.7.2010 - 31.12.2011 Beschränkt auf Kategorie N ₁

K6	<p>Ein Fahrzeug mit Benzinmotorbetrieb muss mit einem funktionierenden Drei-Wege-Katalysator ausgerüstet sein und die Anforderungen an die Abgasemissionen bei Leerlauf und erhöhter Leerlaufgeschwindigkeit gemäß Anhang 1 der Verordnung des schwedischen Zentralamts für Transportwesen und allgemeine Empfehlung (TSFS 2017:54) über die technische Überwachung erfüllen.</p> <p>Ein Fahrzeug mit Dieselmotor muss die Anforderungen an die Abgasundurchlässigkeit bei freier Beschleunigung gemäß Anhang 1 der Verordnung des Zentralamts für Transportwesen und der allgemeinen Empfehlung (TSFS 2017:54) über die technische Überwachung erfüllen und die für das Fahrzeugmodell relevanten Emissionsanforderungen gemäß den Bundesvorschriften der Vereinigten Staaten erfüllen. Liegen keine Fahrzeuginformationen über Absorptionskoeffizienten für die Abgasundurchlässigkeit bei freier Beschleunigung vor, so muss die Leistungsschwelle $1,5 \text{ m}^{-1}$ betragen.</p>	
K7	<p>Umrüstungssätze müssen den Anforderungen des Anhangs 5 der schwedischen Straßenverkehrsverwaltungsverordnung (VVFS 2003:29) über die nationale Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten entsprechen.</p>	<p>1.1.2011 oder später</p>
T1	<p>Hinsichtlich der Emissionen muss ein Fahrzeug die alternativen technischen Anforderungen gemäß den Einträgen 2 und 2a in Anhang IV Anlage 2 Teile I und II der Richtlinie 2007/46/EG in der durch die Verordnung (EU) Nr. 183/2011 geänderten Fassung erfüllen.</p>	
S1	<p>Ein Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2 500 kg, der aus einem Lastkraftwagen oder Bus gebaut wurde, kann die Anforderungen erfüllen, die für das Basisfahrzeug gelten, was in einigen Fällen zu Emissionsanforderungen für schwere Fahrzeuge gemäß Nummer 11 oder Nummer 41 dieses Anhangs führen kann. Gleiches gilt für einen Bus, der aus einem LKW oder PKW gebaut wird.</p>	
S2	<p>Ein Personenkraftwagen, der aus einem Lastkraftwagen oder Bus gebaut wird, kann die Anforderungen erfüllen, die für das Basisfahrzeug gelten, was in einigen Fällen zu Emissionsanforderungen für schwere Fahrzeuge gemäß Nummer 11 oder Nummer 41 dieses Anhangs führen kann. Gleiches gilt für einen Bus, der aus einem LKW gebaut wird.</p>	

41. Auspuff von schweren Fahrzeugen

Ein Fahrzeug mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 610 kg muss die Anforderungen der Reihe K1, K2 oder K3 in der nachstehenden Tabelle hinsichtlich der Abgasemissionen erfüllen.

Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von 2 380 kg bis 2 610 kg können anstelle der Anforderungen in Nummer 2 dieses Anhangs die Anforderungen an Abgase und andere Schadstoffe in den Reihen K1, K2 oder K3 in der nachstehenden Tabelle erfüllen. Dies gilt, wenn das Fahrzeug auch die Anforderungen für die Messung des CO₂- und Kraftstoffverbrauchs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und seinen Durchführungsbestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 erfüllt.

Die Anforderungen in den Zeilen K1 bis K3 gelten nicht für Fahrzeuge der Klasse M₁, M₂, N₁ oder N₂, die eine Bezugsmasse von höchstens 2 840 kg aufweisen und die Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 erfüllen.

Ein Fahrzeug, das anschließend für Ethanolkraftstoff umgebaut wurde, kann stattdessen die Anforderungen der Reihe K1 oder K7 erfüllen.

Ein Fahrzeug, das anschließend für CNG (komprimiertes Erdgas), LNG (liquifiziertes Methangas) oder Flüssiggas (verflüssigtes Erdgas) umgebaut wurde, kann stattdessen die Anforderungen der Reihe K4 oder K8 erfüllen.

Ein Fahrzeug, das zuvor in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Türkei zugelassen und in Betrieb genommen wurde, kann stattdessen die Anforderungen in Reihe K5 erfüllen.

Ein schweres Güterkraftfahrzeug oder ein schwerer Bus, der auf reduzierte Abgasemissionen umgerüstet wurde, kann stattdessen die Anforderungen der Zeile K6 erfüllen.

Ein Fahrzeug der Klasse M₁ und N₁ hergestellt in Großserien in oder für Drittländer kann stattdessen die Anforderungen der Zeile T1 erfüllen.

In den in Reihe S1 genannten Fällen können Wohnmobile, Krankenwagen und Leichenwagen auch die darin genannten Anforderungen erfüllen.

Ein rollstuhlgerechter Personenkraftwagen kann auch die in Zeile S2 genannten Ausnahmen anwenden.

Ein EG-Mobilkran kann anstelle der Anforderungen in den Reihen K1–K3 die Anforderungen der Reihe S3 erfüllen.

Bei der Beurteilung, ob ein Wohnmobil, ein Krankenwagen oder ein Leichenwagen die Anforderungen erfüllt haben, darf eine Änderung der Länge der Auspuffanlage bis zu 2 Meter nach dem letzten Schalldämpfer keine Anforderungen an die weitere Prüfung von Schadstoffen umfassen.

Zeile	Vorschriften	Gilt für in Betrieb genommene Fahrzeuge	
K1	Erfüllen die Anforderungen von	Verordnung (EG) Nr. 595/2009 Euro 6 oder spätere spätere Änderungen gemäß den in Anhang I Anlage 9 Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 angegebenen Zeitpunkten	1.7.2010 oder später
	und	Verordnung (EU) 2017/2400 oder spätere Änderungen	1.7.2019 oder später für die Fahrzeuggruppen 4-5 und 9-10 gemäß Anhang I Tabelle 1 der Verordnung
			1.1.2020 oder später für Fahrzeuggruppen 1–3 gemäß Anhang I Tabelle 1 der Verordnung
			1.7.2020 oder später für die Fahrzeuggruppen 11-12 und 16 gemäß Anhang I Tabelle 1 der Verordnung
K2	Erfüllen die Anforderungen der Richtlinie	2005/55/EG Fahrzeuge mit Motoren, die die Anforderungen in Zeile B.2 der Tabellen 1 und 2 von Anhang I erfüllen	-
	geändert durch Richtlinie	2005/78/EG	1.7.2010–31.12.2013
K3		ECE-Regelung 49	-

	Erfüllen die Anforderungen von	Änderungsserie 04 Fahrzeuge mit Motoren, die die Anforderungen in Zeile B.2 in Abschnitt 5.2.1 Tabellen 1 und 2 erfüllen oder spätere Änderungen	1.7.2010– 31.12.2013
		Änderungsserie 05	1.7.2010– 31.12.2013
		Änderungsserie 06 oder spätere Änderungen	1.7.2010 oder später
	und	Verordnung (EU) 2017/2400 oder spätere Änderungen	1.7.2019 oder später für die Fahrzeuggruppen 4-5 und 9-10 gemäß Anhang I Tabelle 1 der Verordnung
			1.1.2020 oder später für Fahrzeuggruppen 1–3 gemäß Anhang I Tabelle 1 der Verordnung
			1.7.2020 oder später für die Fahrzeuggruppen 11-12 und 16 gemäß Anhang I Tabelle 1 der Verordnung
K4	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen von	ECE-Regelung 115	-
		00 Änderungsserie oder spätere Änderungen entsprechen	1.7.2010 oder später

K5	Das Fahrzeug muss die Anforderungen an die Abgasundurchlässigkeit bei freier Beschleunigung gemäß Anhang 1 der Verordnung des schwedischen Zentralamts für Transportwesen und der allgemeinen Empfehlung (TSFS 2017:54) über die technische Überwachung erfüllen und die für das Fahrzeugmodell relevanten Emissionsanforderungen gemäß den Bundesvorschriften der Vereinigten Staaten erfüllen. Liegen keine Fahrzeugdaten über Absorptionskoeffizienten für die Abgasundurchlässigkeit bei freier Beschleunigung vor, so muss die Leistungsschwelle 1,5 m betragen. ⁻¹ .		
K6	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen von	ECE-Regelung 132	-
		01 Änderungsserie oder spätere Änderungen entsprechen	1.7.2010 oder später
K7	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen des Anhangs 5 der schwedischen Straßenverkehrsverwaltungsverordnung (VVFS 2003:29) über die nationale Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten entsprechen.		1.7.2010 oder später
K8	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen von	ECE-Regelung 143	-
		00 Änderungsserie oder spätere Änderungen entsprechen	1.7.2010 oder später
T1	In Bezug auf Abgase muss ein Fahrzeug die alternativen technischen Anforderungen gemäß Anhang IV Anlage 2 Teile I und II der Richtlinie 2007/46/EG gemäß der Verordnung (EU) Nr. 183/2011 erfüllen.		
S1	Ein Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2 500 kg, der aus einem Lastkraftwagen oder Bus gebaut wurde, kann die Anforderungen erfüllen, die für das Basisfahrzeug gelten. Gleiches gilt für einen Bus, der aus einem LKW oder Pkw gebaut wird.		
S2	Damit Änderungen einer Abgasanlage ohne weitere Abgasprüfungen und Messungen des Kraftstoffverbrauchs und der CO ₂ -Emissionen akzeptiert werden, dürfen die Abgasanlage und etwaige Partikelfilter nicht beeinträchtigt werden.		

S3	Ein Mobilkran kann die Abgasemissionen der Richtlinie 97/68/EG in der durch die Richtlinie 2012/46/EU oder der Verordnung (EU) 2016/1628 geänderten Fassung erfüllen.
----	---

70. Spezifische Komponenten für CNG (komprimiertes Erdgas) und LNG (liquifiziertes Methangas) und deren Installation

Fahrzeuge, die mit CNG (komprimiertes Erdgas) oder LNG (liquifiziertes Methangas) betrieben werden, müssen die Anforderungen der Reihe K1 oder K2 der nachstehenden Tabelle hinsichtlich der Sicherheit des Kraftstoffsystems erfüllen.

Ein Fahrzeug, das anschließend auf CNG oder LNG umgebaut wurde, muss die Anforderungen der Reihe K2 oder K3 in Bezug auf die Sicherheit des Kraftstoffsystems erfüllen.

Zeile	Vorschriften	Gilt für in Betrieb genommene Fahrzeuge	
K1	Fahrzeuge, die typgenehmigt sind, oder Bauteile, die typgenehmigt und eingebaut sind gemäß	ECE-Regelung 110	-
		00 Änderungsserie oder spätere Änderungen entsprechen	1.7.2010 oder später
K2	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen der	ECE-Regelung 115	-
		00 Änderungsserie oder spätere Änderungen entsprechen	1.7.2010 oder später
und nach den Anweisungen des Herstellers installiert werden.			
K3	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen des Anhangs 5 der schwedischen Straßenverkehrsverwaltungsverordnung (VVFS 2003:29) über die nationale Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten entsprechen.	1.1.2011 oder später	